

Paper-ID: VGI_190931



Die Kmetenablösung in unseren neuen Reichsländern

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **7** (7), S. 217

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_190931,  
  Title = {Die Kmetenabl{\o}sung in unseren neuen Reichsl{"a}ndern},  
  Author = {Beran, Hans},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {217},  
  Number = {7},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



heutigen Alpinisten so wohl vertrauten Gipfel noch unerstiegen. Zwar wurde die Zugspitze, der höchste Berggipfel Deutschlands, schon 1820 von dem damaligen Leutnant N a u s bezwungen, aber weit länger hat es naturgemäß mit den weniger lockenden Bergspitzen und den sie verbindenden Felsgraten gedauert. Mit der jetzt durch einen Staatsvertrag besiegelten neuen Vermarkung ist schon 1890 begonnen worden. Sie hat also, obwohl keineswegs die ganze deutsch-österreichische Hochgebirgsgrenze, sondern bloß das Wetterstein- und Karwendelgebirge umfassend, volle 19 Jahre in Anspruch genommen.

Über diese Grenzvermessung, resp. Neuvermarkung konnten wir den Lesern unserer Zeitschrift einen höchst interessanten Aufsatz aus der Hand des diese Arbeit größtenteils ausführenden königl. bayrischen Obergometers E. Waltenberger (München) im Jahrgange 1904 (S. 264, 277, 293 und 309) bringen; über das Grenzbeschreibungswerk (Pläne, Topographie etc.) selbst, das eine integrierende Beilage des obigen Abkommens bildet, gab Obergometer H. Beran (derzeit Mödling bei Wien) im Jahrgange 1905 (S. 60—62) einige wertvolle Mitteilungen.

B.

Die Kmetenablösung in unseren neuen Reichsländern.

Anlässlich der in letzter Zeit so vielfach besprochenen Frage der Kmetenablösung ist es vielleicht von einigem Interesse, hier etwas Näheres darüber zu erfahren. Der landwirtschaftliche Kulturgrund ist im Annexionsgebiete zum großen Teile Kmetengrund, das heißt er ist im Besitz — nicht im Eigentum — der gewissermaßen auf diesem Grunde «eingestifteten» Kmetenfamilie. Ein solches Grundstück muß, solange es von der betreffenden Kmetenfamilie ordentlich und unter Wahrung seiner Substanz bewirtschaftet wird, im Besitze dieser Kmetenfamilie verbleiben. Der Eigentümer kann das Gut verkaufen an wen er will, der Rechtstitel des Kmeten wird dadurch nicht erschüttert. Der Grundherr erhält für das Benutzungsrecht je nachdem ein Drittel, ein Viertel oder auch nur ein Fünftel des Ertrages in natura abgeliefert. Selbstverständlich ist dieses Verhältnis des Kmeten zum Grundherrn (Beg) eine Quelle zahlreicher Streitigkeiten und behindert ebenso wie die dalmatinische «Mezzadria» oder das istranische Kolonensystem die Entwicklung eines freien Bauernstandes. Zumeist drückt diese Art der Erbpacht den Kmeten ebenso wie den Beg, so daß die Lösung dieses Problems ebenso politische wie finanzielle Bedeutung hat. In den zehn Jahren von 1897 bis Ende 1906 wurden 4832 Kmetenansässigkeiten mit einem Aufwand von 6½ Millionen Kronen abgelöst, 3½ Millionen Kronen brachten die betreffenden Kmeten selbst, je 1½ Millionen Kronen die Regierung und die Bosnische Landesbank auf. Warum dieser bewährte Weg plötzlich verlassen wurde, ist nicht erklärlich, umsomehr als die Grundablösung in Österreich, die von allen Berufshistorikern als klassisches Meisterwerk österreichischer Staatskunst bezeichnet wird, als Muster dienen konnte. Damals war der österreichische Staatskredit nicht so groß wie heute, trotzdem gelang die Lösung der Aufgabe ausschließlich aus öffentlichen Mitteln ohne Hinzuziehung von Privatbanken.

B.